

Reglement über die Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke»

(Stadtratsbeschluss Nr. 97 vom 17. November 1995)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 60 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991 (VFHG)¹ und Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981²,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke» bezweckt eine regelmässige Förderung und Unterstützung kulturellen Schaffens und kultureller Veranstaltungen.

² Mit der Spezialfinanzierung kann dem über die Jahre unterschiedlichen Finanzbedarf mittels regelmässiger Einlage Rechnung getragen werden.

Art. 2

Äufnung, Umfang,
Verzinsung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet
a durch Übernahme des Bestandes der bisherigen Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke» am 31. Dezember 1995;
b über die Erfolgsrechnung³.

² Der Kapitalbestand ist in der Bilanz³ auszuweisen. Er wird nicht verzinst.

³ Der Kapitalbestand darf am Ende eines Rechnungsjahres höchstens das Dreifache des Durchschnitts der letzten drei Jahreseinlagen für kulturelle Zwecke ausmachen.

Art. 3

Belastung in der
Erfolgsrechnung³,
Entnahme

¹ Beiträge für kulturelle Zwecke sind der Erfolgsrechnung³ zu belasten. Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 2 VFHG⁴.

² Die Summe der Beiträge ist der Erfolgsrechnung³ der Spezialfinanzierung jährlich als Entnahme gutzuschreiben.

¹ Aufgehoben; neu: Gemeindeverordnung vom 16.12.1998; BSG 170.111

² Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

³ Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

⁴ Aufgehoben; neu: Art. 79a Abs. 1 Gemeindeverordnung

Art. 4

Kreditkompetenzen
für die Entrichtung
von Beiträgen

¹ Über die Aufwendungen (Beiträge) zulasten der Spezialfinanzierung «für kulturelle Zwecke» verfügt der Gemeinderat auf Antrag des Chefs oder der Chefin Amt für Kultur¹ bzw. des Vorstehers oder der Vorsteherin BISK². Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Kompetenz an die Direktion BISK zu delegieren bzw. jederzeit zu widerrufen.

² Über Beiträge bis zum Betrag von Fr. 2000.– entscheidet der Chef oder die Chefin Amt für Kultur⁵.

³ Übersteigt ein Beitrag im Einzelfall die Kompetenz des Gemeinderates, so gelten die Kompetenznormen der Gemeindeordnung³.

⁴ Die Ausgabenlimite ergibt sich zu Beginn eines Jahres aus der Summe von Voranschlagskredit und Eröffnungsbestand der Spezialfinanzierung. Wird der Voranschlagskredit überschritten, ist ein Nachkreditbeschluss zu verlangen.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Thun, 17. November 1995

Namens des Stadtrates

Die Stadtratspräsidentin: *Tschannen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 8. Januar 1996 genehmigt.

¹ Neu: Kulturabteilung

² Neu: Direktion Bildung, Sport, Kultur

³ Neu: Stadtverfassung